

## **Geschäftsordnung der Gemeinsamen Kommission (GK) „Geschlechterstudien“**

Die an der Durchführung der Gender-Studiengänge beteiligten Fakultäten bilden eine Gemeinsame Kommission gemäß Beschluss des Akademischen Senates (128/96 vom 18.6.96)

Die Kommission hat den Status einer beratenden Kommission.

### **1. Angehörige**

(1) Die Angehörigen der Gemeinsamen Kommission „Geschlechterstudien“ werden von den am Studiengang beteiligten Fakultäten gemäß § 74 Berl HG nominiert.

Die fünf studentischen Angehörigen der Gemeinsamen Kommission werden von der Fachschaftsinitiative Gender Studies vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät bestätigt.

(2) Die für Studienangelegenheiten des Zentrums für transdisziplinäre Geschlechterstudien (ZtG) gewählte Sprecherin des ZtG fungiert gleichzeitig als Vorsitzende der GK.

(3) Interessierte Professor\_innen, Wissenschaftliche Mitarbeiter\_innen, Student\_innen der HU können sich an der Arbeit der Gemeinsamen Kommission mit Rede- und Antragsrecht beteiligen. Die Sitzungen der Gemeinsamen Kommission „Geschlechterstudien“ sind öffentlich.

### **2. Aufgaben**

Die Gemeinsame Kommission „Geschlechterstudien“ berät den Zentrumsrat des ZtG in Angelegenheiten des Studiums, insbesondere bei der Zusammenstellung des Lehrangebots, der Verabschiedung der Lehraufträge sowie bei der Evaluation und Weiterentwicklung der Studiengänge.

### **3. Dauer und Mitgliedschaft**

(1) Die Gemeinsame Kommission „Geschlechterstudien“ wird auf Dauer eingerichtet. Die Wahl der Mitglieder erfolgt für zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Nicht vertretene Fakultäten können im Einvernehmen mit der Gemeinsamen Kommission Mitglieder nominieren. Bereits in der Kommission vertretene Fakultäten können im Einvernehmen mit der Gemeinsamen Kommission weitere Mitglieder nominieren.

(2) Der Sitzungsturnus der Gemeinsamen Kommission „Geschlechterstudien“ wird nach Bedarf festgelegt. Die Gemeinsame Kommission tagt jedoch mindestens einmal pro Semester.

(3) Die GK kann, soweit keine nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkte verhandelt werden, gemeinsame Sitzungen mit dem Zentrumsrat anhalten.

### **4. Geschäftsstelle**

Das ZtG ist die geschäftsführende Stelle der Gemeinsamen Kommission.

### **5. Allgemeine Verfahrensregeln**

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Gemeinsame Kommission Unterkommissionen einsetzen und deren Zusammensetzung festlegen.

In den Unterkommissionen sollten nach Möglichkeit alle Statusgruppen vertreten sein.

(2) Über Verfahrensregeln entscheidet die Gemeinsame Kommission.

(3) Es wird angestrebt, Beschlüsse im Konsens zu fassen. Im Falle von Abstimmungen haben alle bestätigten Mitglieder der GK eine Stimme. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds kann dieses eine\_n Stellvertreter\_in benennen.